

**Beitragssatzung für die Betreuende Grundschule
in der Verbandsgemeinde Bodenheim**
Nichtamtliche Lesefassung vom 13.01.2016

§ 1 Beitragspflicht

Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist beitragspflichtig.

§ 2 Beitragsschuldner

Zur Zahlung des Beitrages sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Beiträge für die Betreuende Grundschule werden ab dem Schuljahr 2016/2017 auf monatlich 86 € festgesetzt. Wird die Frühbetreuung in der Zeit von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen, wird dafür ein zusätzlicher Beitrag von 20 € monatlich festgesetzt. Wird ausschließlich die Frühbetreuung in Anspruch genommen, fällt dafür abweichend ein monatlicher Beitrag von 41 € an. Die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder findet hier keine Anwendung. Für Geschwisterkinder wird eine Beitragsermäßigung von 10 € monatlich gewährt. Ausgehend von den Personal- und Sachkosten für die Betreuende Grundschule berechnet sich die Höhe der Elternbeiträge aus einem Landeszuschuss, einem 35 % Anteil der Verbandsgemeinde und dem Elternanteil. Sollte der Anteil der Verbandsgemeinde 40 % erreichen, wird durch Beitragsanpassung der Anteil der Verbandsgemeinde auf 35 % zurückgeführt und der Elternanteil entsprechend erhöht. Eine jährliche Überprüfung zum Stichtag 01.08. wird von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen. Nach einer Beitragsanpassung und der damit verbundenen Beitragserhöhung werden die neuen Elternbeiträge rechtzeitig vor dem neuen Schuljahr (bis 31.12. des laufenden Schuljahres) im amtlichen Teil des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Bodenheim veröffentlicht.
- (2) Für die Ferienbetreuung werden die Beiträge wie folgt festgelegt:

	1. Kind	jedes weitere Kind
je Woche	60 €	55 €
jeder weitere Tag	12 €	11 €

- (3) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (4) Für Notsituationen können Betreuungsgutscheine erworben werden im Wert von 20 € pro Betreuungstag. Pro Kind und Schuljahr ist der Erwerb auf 15 Gutscheine und die Mindestabnahme auf 3 Gutscheine begrenzt. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 4 Fälligkeit

Der Beiträge sind monatlich im Voraus fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Schuljahr 2004/2005 *).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom

12. November 2003 (Amtsblatt der VG-Bodenheim Nr. 47/2003). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 14. April 2009 (Amtsblatt der VG-Bodenheim Nr. 17/2009)
vom 09. Juni 2011 (Amtsblatt der VG-Bodenheim Nr. 24/2011)
vom 22. Januar 2016 (Amtsblatt der VG-Bodenheim Nr. 03/2016)